

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 01/008/2009

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Andrea Pannen	Datum: 12.10.2009 Az.: 01-2 Pa
--	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	26.10.2009	Beschluss

Verteilung bzw. Zuteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Die Ausschussvorsitze und die stellvertretenden Ausschussvorsitze für die Ausschüsse werden wie folgt verteilt bzw. zugeteilt (s. Anlage)

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Andrea Pannen	Datum: 12.10.2009 Az.: 01-2 Pa
--	-----------------------------------

Verteilung bzw. Zuteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze

Sachverhaltsdarstellung

§ 41 Abs. 7 KrO NRW regelt das Verfahren bei der Verteilung und Zuteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze und unterscheidet zwischen zwei Möglichkeiten:

- a) Einigung der Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze auf die Fraktionen oder
- b) Zuteilung der Ausschussvorsitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren

Das Verfahren über die Verteilung oder Zuteilung der Ausschussvorsitze betrifft – vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 9 (s. Vorlage Nr. 01/007/2009) – folgende Ausschüsse:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Betriebsausschuss ME-BIT (bis 30.09.10) / Ausschuss für Informationstechnologie (ab 01.10.10)
- Bau- und Planungsausschuss
- Ausschuss für Gesundheit und Sport
- Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs
- Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz
- Ausschuss für Schule und Kultur
- Sozialausschuss
- Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus

Ausgenommen bleibt der Kreisausschuss. Gem. § 51 Abs. 3 KrO NRW wird der Landrat mit seiner Wahl Vorsitzender des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden nach dem Mehrheitswahlverfahren.

Im Übrigen gelten auch für den Polizeibeirat, für die Unterausschüsse des Kreisausschusses und für sonstige Gremien wie z.B. den Verwaltungsrat der Kreissparkasse spezialgesetzliche Regelungen über die Wahl bzw. Bestellung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.

Einigung über die Verteilung der Ausschussvorsitze

Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Kreistagsmitglieder (§ 41 Abs. 7 Satz 1 KrO NRW). Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Vorsitzenden.

Zuteilung der Ausschussvorsitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren

Kommt eine Einigung nicht zustande, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Ebenso können sich Gruppen oder einzelne Kreistagsmitglieder mit Fraktionen zu diesem Zweck verbinden, nicht aber nur Gruppen untereinander, weil das Recht der Teilnahme am Zugriff auf Fraktionen beschränkt ist¹.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das durch den Landrat zu ziehen ist.

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden (= sogen. „Zugreifverfahren“ - § 41 Abs. 7 Sätze 2 - 4 KrO NRW). Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Ausschussvorsitze.

Es ergibt sich folgende Zuteilungsreihenfolge:

Ohne Zusammenschlüsse mit anderen Fraktionen

	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	UWG- ME	LINKE
Fraktions- stärke	33	19	11	9	4	3
Divisor						
:1	33,00 (1)	19,00 (2)	11,00 (4/5)	9,00 (7)	4,00 (17)	3,00
:2	16,50 (3)	9,50 (6)	5,50 (11/12)	4,50 (15)	2,00	1,50
:3	11,00 (4/5)	6,33 (10)	3,67 (19/20)	3,00	1,33	1,00
:4	8,25 (8)	4,75 (13)	2,75	2,25	1,00	0,75
:5	6,60 (9)	3,80 (18)	2,20	1,80	0,80	0,60
:6	5,50 (11/12)	3,17	1,83	1,50	0,67	0,50
:7	4,71 (14)	2,71	1,57	1,29	0,57	0,43
:8	4,13 (16)	2,38	1,38	1,13	0,50	0,38
:9	3,67 (19/20)	2,11	1,22	1,00	0,44	0,33

Über die Reihenfolge der Zuteilung eines Ausschussvorsitzes auf Basis der 4. Höchstzahl, der 11. Höchstzahl und der 19. Höchstzahl entscheidet das Los.

¹ Zusammenschlüsse von Fraktionen zur Verstärkung des Gewichts sind zulässig, wenn rechtzeitig vor Durchführung des Verfahrens auf sie hingewiesen worden ist. Das Verfahren ist aber so auszugestalten, dass eine Fraktion Gelegenheit erhält, den ihr nach Maßgabe der Stärkeverhältnisse der Fraktion zustehenden Sitz auch tatsächlich zu besetzen.

Zusammenschlüsse der Fraktionen von CDU und FDP²

	CDU/FDP	SPD	GRÜNE	UWG- ME	LINKE
Fraktions- stärke	42	19	11	4	3
Divisor					
:1	42,00 (1)	19,00 (3)	11,00 (5)	4,00 (17)	3,00
:2	21,00 (2)	9,50 (7)	5,50 (12)	2,00	1,50
:3	14,00 (4)	6,33 (10)	3,67 (20)	1,33	1,00
:4	10,50 (6)	4,75 (14)	2,75	1,00	0,75
:5	8,40 (8)	3,80 (19)	2,20	0,80	0,60
:6	7,00 (9)	3,17	1,83	0,67	0,50
:7	6,00 (11)	2,71	1,57	0,57	0,43
:8	5,25 (13)	2,38	1,38	0,50	0,38
:9	4,67 (15)	2,11	1,22	0,44	0,33

Hinweis:

Für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze muss der Kreistag zuvor entscheiden, ob das Höchstzahlverfahren fortgesetzt oder ob von vorn begonnen werden soll.

Auf der Grundlage des Zugreifverfahrens ist die persönliche Benennung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter/innen für die Kreistagssitzung am 09.11.2009 im Anschluss an die Wahl der Ausschussmitglieder vorgesehen.

Anlage

Übersicht der Ausschüsse

² Die Listenverbindung zweier dauerhaft zusammenarbeitenden Fraktionen bei der Besetzung der Ausschussvorsitze mit der Folge des Wegfalls eines Losentscheids ist rechtlich zulässig.